

## GESCHÄFTSORDNUNG

### **§ 1 Grundsätze, Rechte und Pflichten**

- (1) Jede Änderung dieser Geschäftsordnung bedarf einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder einer satzungsgemäßen Mitgliederversammlung.
- (2) Vereinsmitglieder haben ein Bezugsrecht für Waren, die im Rahmen der Vereinstätigkeit beschafft wurden, soweit sie dieses nicht missbrauchen (z.B. Weitergabe an unberechtigte Dritte) und ihren Pflichten gemäß Absatz 3, § 2 Absatz 2 und § 3 nachkommen.
- (3) Sie haben die Pflicht, jährlich pro erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt mindestens 14 Verrechnungstunden vereinsnützige Arbeit in einer der in § 2 genannten Arbeitsgruppen bzw. nach Absprache mit dem Vorstand anderweitig zum Nutzen des Vereins zu leisten oder werden ersatzweise zur Zahlung eines Ausgleichs pro nicht geleistete Arbeitsstunde in Höhe von 20 € verpflichtet. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr reduziert sich die mindestens zu leistende Stundenzahl ab dem 2. Quartal um 1/4, ab dem 3. Quartal um 1/2 und ab dem 4. Quartal um 3/4. Von der Arbeitsverpflichtung kann der Vorstand in begründeten Härtefällen auf Antrag ganz oder teilweise befreien. Der Antrag muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die geleisteten Arbeitsstunden werden für das Geschäftsjahr angerechnet, in dem sie geleistet wurden. Die Abrechnung erfolgt zum Jahresende. Für die nicht geleisteten Arbeitsstunden wird spätestens zum 31.01. des Folgejahres die Ausgleichszahlung fällig.

### **§ 2 Arbeitsgruppen**

- (1) Es werden folgende Arbeitsgruppen gebildet: a) Ladendienst – b) Warenbestellung – c) Reinigung – d) Finanzen – e) Hausmeisterei – f) Auspacken – g) Pfand – h) Käse – i) Pappe  
Ein Anspruch auf Mitgliedschaft in einer bestimmten Arbeitsgruppe besteht nicht. Mit Zustimmung des Vorstandes ist ein Arbeitsgruppenwechsel möglich.
- (2) Mitglieder der Arbeitsgruppen Ladendienst, Reinigung, Käse und Auspacken haben bis zum 30.06. des laufenden Kalenderjahres die Hälfte ihrer Mindestarbeitsstunden zu realisieren. Auf Antrag kann der Vorstand in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
- (3) Der Vorstand legt bis spätestens zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres die Stärke der Arbeitsgruppen und die anhand eines Punktesystems konkret für einen Dienst in einer Arbeitsgruppe anzurechnende Arbeitsleistung für das folgende Kalenderjahr fest.

### **§ 3 Beiträge/Einlage**

- (1) Der Beitrag pro erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt der Mitgliedschaft beträgt monatlich 14 €. Die Zahlung erfolgt quartalsweise zum Anfang des jeweiligen Quartals über Dauerauftrag.
- (2) Fördermitglieder sind Vereinsmitglieder, die einen um mindestens 15 € monatlich erhöhten Beitrag leisten. Sie sind von der Pflicht nach § 1 Absatz 3 befreit.
- (3) Die Einlage pro erwachsene Person im gemeinsamen Haushalt der Mitgliedschaft beträgt ab dem 01.10.2018 einmalig 60 €. Bis zum 30.09.2018 betrug die Einlage 60 € für jede Mitgliedschaft. Bis zum 31.12.2001 betrug sie 51,12 € für jede Mitgliedschaft. Die Einlage ist bei Eintritt zu zahlen und wird bei Austritt zurückgewährt, sofern keine ausstehenden Beitrags- oder Ausgleichszahlungsverpflichtungen bestehen.

### **§ 4 Ruhende Mitgliedschaft**

Ein Ruhen der Mitgliedschaft kann für die Dauer von mindestens zwei Kalendermonaten beantragt werden. Der Antrag muss schriftlich eine Woche zuvor beim Vorstand eingegangen sein. Fördermitgliedern nach § 3 Absatz 2 ist ein Ruhen der Mitgliedschaft versagt.